

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (86) 367

Vol. 1986/0164

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

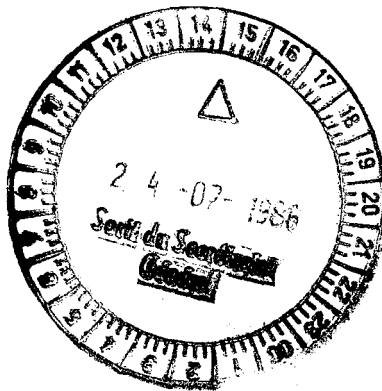
KOM(86) 367 endg.

Brüssel, den 24. Juli 1986

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

Verteidigung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten
in der Krise des Internationalen Zinnrates

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(86) 367 endg.

Empfehlung der Kommission an den Rat

Betrifft : Verteidigung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in der Krise des Internationalen Zinnrates

1. Der Internationale Zinnrat (ITC), der im Rahmen der vorangegangenen Internationalen Zinnübereinkommen eingesetzt wurde, wurde durch das sechste Übereinkommen mit den von ihm festgesetzten Zusammensetzung, Befugnissen und Aufgaben neu bestätigt. Er besitzt internationale Rechtspersönlichkeit und genießt im Hoheitsgebiet der Gastregierung - das Vereinigte Königreich - Vorrechte und Immunitäten, die durch das Sitzabkommen sowie durch die "International Tin Council (Immunities and Privileges) Order 1972" festgelegt sind.

2. Das sechste Internationale Zinnübereinkommen wurde von 22 Staaten (unter denen sich die zehn Mitgliedstaaten der EWG zum Zeitpunkt des 31. Dezember 1985 befinden) und von der EWG unterzeichnet.

Die Gemeinschaft ist Vollmitglied des ITC nach Artikel 56 des Übereinkommens, der sie ausdrücklich erwähnt und ihr das Stimmrecht in allen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen zuteilt. Entscheidungen im Bereich der Verwaltung des Ausgleichslagers als wirtschaftspolitisches Instrument fallen in die Zuständigkeit, die die Gemeinschaft regelmässig ausgeübt hat.

3. Die Finanzierung des ITC geht zu Lasten seiner Mitglieder. Auf innergemeinschaftlicher Ebene wurde vereinbart, dass sie allein von den Mitgliedstaaten getragen wird. Diese haben dem ITC systematisch den Gesamtbetrag des Gemeinschaftsteils entrichtet, der in der Praxis direkt von ihnen

gefordert wurde.

Diese Vereinbarung wird offensichtlich von den Gläubigern angefochten. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass Anlage B des Übereinkommens - die den Verteilungsschlüssel angibt - einen bestimmten Prozentsatz als Beteiligung an den Ausgaben zu Lasten der Gemeinschaft vorsieht, der anschliessend auf die zehn Mitgliedstaaten umgelegt wird.

4. Seit dem 24. Oktober 1985 hat der ITC seine Zahlungen für die Geschäftstätigkeit des Ausgleichslagers eingestellt, da er seine verfügbaren Mittel praktisch erschöpft hatte. Seine Verpflichtungen gegenüber den Banken und den Maklern des London Metal Exchange belaufen sich auf mehrere Millionen Pfund Sterling. Ein Schuldner (die Standard Chartered Bank) hat vor dem High Court of Justice ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, um zusammen mit dem ITC alle seine Mitglieder, darunter auch die EWG, als Gesamtschuldner verurteilen zu lassen. Dieser Gläubiger konnte durch eine Transaktion befriedigt werden, die ihm die letzten durch den ITC verfügbaren Zinnmengen zur Verfügung stellte. Andere Gläubiger haben sowohl Gerichts- als auch Schiedsverfahren gegen den ITC allein eingeleitet.

Da offensichtlich war, dass dieser keine Förderung seiner Gläubiger begleichen konnte, schlossen die Banken und Makler sich zu Konsortien zusammen, um nach Möglichkeit die Mitglieder des ITC für dessen Schulden haftbar zu machen.

5. Sowohl wegen der juristischen Stellung der EWG im Rahmen des ITC als auch wegen des Interesses der Gläubiger, in einer so bedeutenden Angelegenheit einen zusätzlichen Verantwortlichen heranziehen zu können, werden die Konsortien im Falle einer Klage gegen die Mitglieder des ITC vor den britischen Gerichten unbedingt dem Präzedenzfall der Standard Chartered Bank folgen und sowohl die Mitgliedstaaten als auch die EWG vor Gericht bringen.

6. Eine solche Aktion stellt die wirtschaftspolitischen Massnahmen in Frage, die sich aus den Interventionen des ITC sowohl auf dem Zinnmarkt als auch auf dem mit der Finanzierung dieses Marktes verbundenen Kapitalmarkt ergeben; diese Massnahmen wurden laut den Behauptungen der Gläubiger von der Gesamtheit der für die Wirtschaftspolitik des ITC verantwortlichen Mitglieder beschlossen.

Daher muss die Kommission auf der Ebene der innergemeinschaftlichen Beziehungen die ihr zukommende Verantwortung übernehmen, um den Folgen der zur Frage stehenden wirtschaftspolitischen Massnahmen zu begegnen. Gemäss den politischen Vereinbarungen hinsichtlich der Übereinkommen über Rohstoffe muss die Gemeinschaft dabei mit einer gemeinsamen, unter den Mitgliedstaaten abgestimmten Haltung auftreten und mit einer Stimme sprechen. Das ist auch deshalb erforderlich, weil die gerichtliche Klage sowohl die Finanzen der Gemeinschaft als auch die der Mitgliedstaaten auf gleicher Ebene im Rahmen eines Rohstoffübereinkommens betreffen würde.

7. Ausser dieses juristischen und politischen Aspekts - der im Bereich der innergemeinschaftlichen Beziehungen im Rahmen der Rohstoffübereinkommen grundlegend ist - besteht auch ein konkretes Interesse daran, den Forderungen der Gläubiger des ITC mit einer gemeinsamen Aktion zu begegnen. Die Gläubiger beabsichtigen einen Angriff auf eine bestimmte Anzahl grundlegender Prinzipien, die unbedingt mit einem gemeinsamen Vorgehen verteidigt werden müssen, nämlich :

- die völkerrechtliche Immunität der Staaten;
- die völkerrechtliche Immunität der Gemeinschaft;
- die beschränkte oder unbeschränkte finanzielle Haftung der Mitglieder internationaler Organisationen;
- das Recht der Gläubiger, in die Rechte der internationalen Organisationen einzutreten, um von deren Mitgliedern die für die Verfolgung ihrer Ziele notwendigen Mittel zu fordern.

Wenn eine einzige beklagte Partei bei einem dieser Punkte unterliegen sollte, ergäben sich daraus nachteilige Folgen für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten insgesamt.

So könnte z.B. eine Entscheidung, welche die völkerrechtliche Immunität der Gemeinschaft nicht anerkennt, letzten Endes die Einbeziehung des Haushalts der Gemeinschaft zur Folge haben.

8. Um die gemeinsame Haltung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten rasch und wirksam innerhalb der relativ kurzen von dem gerichtlichen Verfahren vorgeschriebenen Frist (14 Tage für die Gemeinschaft) auszudrücken, empfiehlt die Kommission dem Rat zu beschliessen, nur einen Verteidiger (einen Solicitor und einen Barrister) für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu bestellen.

In Anwendung der politischen Vereinbarung hinsichtlich der Übereinkommen über Rohstoffe können die Mitgliedstaaten, sich auf Wunsch von einem zweiten Verteidiger vertreten lassen, dessen Aktionen - die eventuelle besondere Aspekte des betreffenden Mitgliedstaats betreffen - der gemeinsamen Haltung entsprechen, die Unterstützung und Stärkung dieser Haltung bezwecken und mit dem Verteidiger der Gemeinschaft und aller ihrer Mitgliedstaaten abgesprochen werden müssen.

*

*

*

Die Kommission fordert den Rat daher auf zu beschliessen,

- dass ein einziger Solicitor unterstützt von einem Barrister, die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer gemeinsamen Haltung bei den gerichtlichen Verfahren, die von den Gläubigern des internationalen Zinnrats gegen sie angestrengt werden, vertritt und verteidigt;

- dass die Mitgliedstaaten sich bei besonderen Aspekten durch einen zweiten Verteidiger beraten und vertreten lassen können, dessen Aktionen den Rahmen der gemeinsamen Haltung streng einhalten, die Unterstützung und Stärkung dieser Haltung bezwecken und mit dem Verteidiger der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten abgesprochen werden müssen.